

Bundessozialgericht
- 1 RJ 54/78 -

Verkündet
am 14. Dezember 1978
.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1978 für
Recht erkannt:

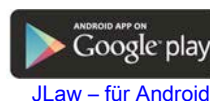
Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 1978
und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom
4. November 1976 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte das Architekturstudium der Klägerin an der Fachhochschule Darmstadt als Leistung der beruflichen Rehabilitation zu fördern hat.

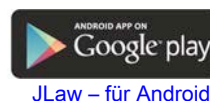
Die am 19. Mai 1952 geborene Klägerin verließ die 13. Klasse des Gymnasiums ohne Abitur und war von Oktober 1972 bis September 1974 als Kraftfahrerin versicherungspflichtig beschäftigt. Sie kündigte ihr Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen und beantragte am 24. September 1974 bei der damals zuständigen Landesversicherungsanstalt Hamburg die Gewährung berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation. Nach ihrem Umzug nach Darmstadt bemühte sich die Klägerin erfolglos um einen Ausbildungsplatz im grafischen Gewerbe. Die nun zuständige Beklagte lehnte mit Bescheid vom 23. September 1975 die Gewährung einer berufsfördernden Maßnahme ab, erklärte sich aber auf den Widerspruch der Klägerin hin unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides bereit zu prüfen, ob und ggf welche Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation durchgeführt werden könnten (Bescheid vom 3. Dezember 1975).

Am 17. Oktober 1975 nahm die Klägerin an der Fachhochschule Darmstadt das Studium der Architektur (Abschluß: Ing. grad.) auf, für das sie nach einer vom Arbeitsamt Darmstadt abgegebenen Stellungnahme gut geeignet ist. Das Studium dauert länger als 2 Jahre. Die Klägerin, deren Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf als Kraftfahrerin beschränkt ist, beantragte am 23. März 1976 die Förderung ihres Architekturstudiums als Rehabilitationsmaßnahme. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 27. April 1976 den Antrag unter Hinweis auf die bisherige Tätigkeit der Klägerin als Kraftfahrerin und die Dauer des Studiums ab.

Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. November 1976 zurück. Darin sind die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mitglieder des Widerspruchsausschusses Frankfurt a.M. - Darmstadt der Beklagten aufgeführt. Der Bescheid enthält auch eine Begründung. Er wurde nicht von einem Mitglied des Widerspruchsausschusses, sondern von einem Mitglied der Geschäftsführung der Beklagten (Direktor M.) unterzeichnet.

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. März 1977), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 9. Februar 1978). Zur Begründung hat es ausgeführt:

Nach § 1236 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stehe es im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation in dem durch § 1237 a RVO bestimmten Umfang zu erbringen. Das Gericht könne nur überprüfen, ob die Beklagte die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von ihm in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe. Es könne dahinstehen, ob das Vorverfahren in bezug auf die Absetzung der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 4. November 1976 sowie dessen Unterzeichnung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen eines Formfehlers und die Verpflichtung der Beklagten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen, würde bei der gegebenen materiell-rechtlichen Rechtslage eine unzulässige Zurückverweisung darstellen und wäre aus prozeßökonomischen Gründen nicht vertretbar. Die Beklagte habe bei der Ablehnung der Förderung des Architekturstudiums der Klägerin weder ermessensfehlerhaft noch ermessensmißbräuchlich gehandelt. Nach § 1237 a Abs 2 Satz 2 RVO sei auch die bisherige Berufstätigkeit als Kriterium bei der Auswahl einer berufsfördernden Maßnahme angemessen zu berücksichtigen. Die Umschulung der Klägerin, die als Kraftfahrerin eine angelernte Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsfeldes ausgeübt habe, zur graduierten Ingenieurin der Fachrichtung Architektur unter Übergehung sämtlicher Anlern- und Facharbeiterberufe sowie der kaufmännischen Berufe sei unangemessen. Zudem stehe auch die Dauer des Studiums einer Förderung durch die Beklagte entgegen. Ein Überschreiten der nach § 1237 a Abs 3 RVO regelmäßigen Aus-



- 4 -

bildungszeit von 2 Jahren käme nur in Betracht, wenn für die Klägerin alle anderen Berufe mit zweijähriger Ausbildungszeit ausschieden. Anhaltspunkte dafür seien nicht gegeben.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 1237 a RVO. Sie erfülle nach Eignung und Neigung die Voraussetzungen für eine Förderung des Architekturstudiums. Trotz der Beschränkung der Umschulung auf 2 Jahre in § 1237 a Abs 3 Satz 2 RVO müsse die Beklagte auch die länger dauernde Umschulung zur graduierten Ingenieurin fördern. Nach Sinn und Zweck des § 1237 a RVO sei auch eine wesentlich qualifiziertere Ausbildung als die bisher ausgeübte Tätigkeit zu fördern, wenn damit das Ziel einer dauerhaften Eingliederung des Rehabilitanden in das Erwerbsleben erreicht werde.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Darmstadt vom 18. März 1977 und unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 27. April 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 1976 die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Urteile für zutreffend.

II.

Die durch Zulassung statthafte Revision der Klägerin ist zulässig und im Sinne einer Zurückverweisung des Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

streits an das Berufungsgericht begründet.

Das LSG hat nicht in der Sache entscheiden dürfen, weil der Widerspruchsbescheid vom 4. November 1976 fehlerhaft ist und ihm eine Ermessensentscheidung der Beklagten zugrunde gelegen hat. Das Berufungsgericht hätte den Widerspruchsbescheid aufheben und der Beklagten Gelegenheit zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens geben müssen.

Gemäß § 85 Abs 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist ein Widerspruchsbescheid schriftlich zu erlassen und zu begründen. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 4. November 1976 enthält zwar eine schriftliche Begründung. Diese ist aber nicht von einem Mitglied des im Bescheid aufgeführten Widerspruchsausschusses, sondern von einem Mitglied der Geschäftsführung der Beklagten unterzeichnet worden. Damit ist jedenfalls dem in § 85 Abs 3 SGG normierten Begründungszwang nicht Genüge getan.

Wie der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem - zur Veröffentlichung vorgesehenen - Urteil vom 29. Juni 1978 - 5 RJ 58/77 - entschieden hat, ist ein Widerspruchsbescheid dann fehlerhaft, wenn er nicht entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen der Schriftform und des Begründungszwanges die Unterschrift eines Mitgliedes der Widerspruchsstelle trägt. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob in den Fällen, in denen nicht ein Mitglied des Widerspruchsausschusses den Bescheid unterzeichnet hat, dieser bereits wegen eines Verstoßes der in § 85 Abs 3 SGG normierten Schriftform fehlerhaft ist (so Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, § 85, Anm 6 b; vgl auch Bley, Gesamtkommentar-SGG, § 85 Anm 8 c; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl, S. 234 b IX). Die Schriftform des Bescheides verlangt, daß der Bescheid zumindest durch ein - hierzu bevollmächtigtes - Mitglied der Widerspruchsstelle unterschrieben worden ist (Peters/Sautter/Wolff aaO, § 85, Anm 6 b). Mit der Unterzeichnung des Widerspruchsbescheides durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Beklagten ist jedenfalls gegen den Begründungszwang des § 85 Abs 3 SGG verstoßen worden. Ist der Widerspruchsbescheid



nicht von einem Mitglied der Widerspruchsstelle unterschrieben worden, kann der Widerspruchsführer nicht feststellen, welches die Gründe sind, die zur Zurückweisung seines Widerspruchs geführt haben. Der Verstoß gegen die vorgesehene Schriftform iVm dem Verstoß gegen den Begründungszwang machen den Widerspruchsbescheid fehlerhaft (vgl die o.a. Entscheidung des 5. Senats).

Aus der Fehlerhaftigkeit des Widerspruchsbescheides (= Verwaltungsakt) ergibt sich nicht zwangsläufig, daß er deswegen aufgehoben werden müßte. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften während des Verwaltungsverfahrens berechtigen nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit jedenfalls dann, wenn der Verwaltungsakt nicht schlechthin nichtig ist und das Verfahren keine Ermessensfragen betrifft, nicht schon allein und ohne Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Bescheides zu dessen Aufhebung (vgl BSGE 24, 134, 136 f; 26, 170, 174; 26, 177, 179; 27, 146, 148; 28, 73, 74; 34, 211, 215; 36, 181, 185; 42, 268, 271; Urteil vom 29. Juni 1978 - 5 RJ 58/77). Wie zu entscheiden ist, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist oder ihm eine Ermessensentscheidung der Verwaltung zugrunde liegt und das Ermessen nicht auf Null reduziert war, ist zum Teil bisher offen geblieben (vgl BSGE 26, 177, 179; 42, 268, 271; Urteil vom 29. Juni 1978 - 5 RJ 58/77).

Der Widerspruchsbescheid vom 4. November 1976 ist nicht nichtig (vgl die angeführte Entscheidung des 5. Senats). Zwar hat das Fehlen der Unterschrift unter einem Verwaltungsakt, für den Schriftform vorgeschrieben ist, nach h.M. die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge, weil er der gesetzlichen Form entbehrt (Peters/Sautter/Wolff, aaO, § 54, Anm 2 b, aa, S. 165; Meyer-Ladewig, SGG, 1977, § 54, Anhang Rdnr. 30). Dem steht es aber nicht gleich, wenn der Bescheid von einem nicht zuständigen Vertreter der Verwaltungsbehörde unterschrieben worden ist. Dieser Verstoß kann, anders als das Fehlen der Unterschrift, nicht ohne weiteres von einem Außenstehenden erkannt werden. Er führt daher nicht zur Nichtigkeit, sondern



nur zur Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes, hier des Widerspruchsbescheides (vgl Meyer-Ladewig, aaO, § 85, Rndnr 7).

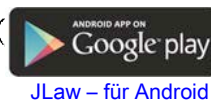
Dem Widerspruchsbescheid liegt aber eine Ermessensentscheidung der Beklagten zugrunde. Er betrifft die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation gem § 1236 Abs 1 RVO. Ob und ggf welche Leistungen zur Rehabilitation die Beklagte erbringt, wenn die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, steht danach in ihrem Ermessen, welches sie pflichtgemäß auszuüben hat (vgl § 39 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil-).

Bei pflichtgemäßer Ermessensausübung der Beklagten ist auch nicht deshalb nur eine einzige Ermessensentscheidung fehlerfrei gewesen (Ermessensschrumpfung auf Null), weil das von der Klägerin begonnene Studium länger als 2 Jahre dauert. Zwar sollen nach § 1237 a Abs 3 Satz 2 RVO Leistungen der beruflichen Umschulung in der Regel nur erbracht werden, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß der Betreute nur durch eine längerdauernde Maßnahme eingegliedert werden kann. Doch auch bei der regelmäßigen Begrenzung der Dauer der Maßnahme auf zwei Jahre liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers, nach den Erfordernissen des Einzelfalles längerdauernde berufsfördernde Leistungen zu gewähren (Brackmann, aaO, S. 664 y I). Dafür, daß das Ermessen der Beklagten dadurch auf Null geschrumpft ist, daß die Klägerin auch durch eine kürzere Maßnahme auf Dauer in das Erwerbsleben hat eingegliedert werden können (vgl dazu Urteil des Senats vom 30. Mai 1978 - 1 RA 5/77 - = SozR 2200 § 1237 a Nr 3), bieten die Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte.

Ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltung nachzuprüfen, so ist die Aufhebung des fehlerhaften Verwaltungsaktes zur Nachholung der Entscheidung durch die zuständige Verwaltungsstelle unerläßlich. Dies hat bereits der 6. Senat des BSG mit Urteil vom 21. September 1967 (BSGE 27, 154, 158; vgl auch die weiteren Urteile dieses Senats in BSGE 26, 177, 179; SozR SGG § 54 Nr 119) entschieden. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Wegen des bei Ermessensentscheidungen der Verwaltung vorbehaltenen Entscheidungsbereichs und der insoweit eingeschränkten



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



das Gericht in diesen Fällen nicht selbst sachlich entscheiden. Vielmehr muß ein Fehler des Verwaltungsverfahrens bei Ermessensentscheidungen regelmäßig zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führen, weil nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden kann, daß Verfahrensverstöße beim Zustandekommen der Entscheidung keinen Einfluß auf den Inhalt der Entscheidung gehabt haben (vgl Bley, aaO, § 54 Anm 7 e; Badura, in: Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl 1977, S. 292; Kopp, VwVfG 1976, § 46 Anm 3 zu § 46 VwVfG). Diese Ausnahmefälle liegen, wie ausgeführt, hier nicht vor.

Das Urteil des LSG und der Widerspruchsbescheid der Beklagten waren daher aufzuheben. Das LSG wird der Beklagten Gelegenheit zu geben haben, ihre Ermessensentscheidung auf verfahrensrechtlich einwandfreie Weise nachzuholen.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

